

§ 1 Allgemeines

1. Die Geschäftsbedingungen gelten nur für Geschäftsbeziehungen mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden selbst bei Kenntnis nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

2. Der Vertrag wird wirksam mit der Unterschrift durch die Parteien oder deren hierzu bevollmächtigten Vertreter. Der Vertrag wird ferner wirksam, wenn die Bestellung durch uns angenommen und schriftlich bestätigt wird.

3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich des Verzichtes auf das Schriftformerfordernis sowie die Vertragsaufhebung bedürfen der Schriftform. Insbesondere werden nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Änderung von uns schriftlich bestätigt wird. Solche Änderungen berechtigen uns zu einer Anpassung der durch sie beeinflussten Vertragskonditionen.

§ 2 Preise und Preisänderungen

1. Die unseren Angeboten zugrunde liegenden Preise beziehen sich auf den im Angebot enthaltenen Leistungsumfang; es handelt sich um €-Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung.

2. Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend. Bestellungen des Bestellers sind für uns bindende Angebote.

3. Wenn nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk und ausschließlich Verpackung.

4. Bei Unterschreitung der dem Angebot zugrunde liegenden Losgröße auf Veranlassung des Bestellers, sind wir berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

5. Tritt nach Vertragsschluss eine Änderung der maßgeblichen Preisfaktoren ein, insbesondere für Werkstoffe, Löhne und Nebenkosten, Energiekosten und Steuern, so sind wir berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise für Leistungen, die später als sechs Wochen nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, entsprechend zu erhöhen. Falls die Erhöhung mehr als 5 % beträgt, ist der Besteller berechtigt, binnen 14 Tagen ab Mitteilung der Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

6. Wir sind berechtigt, für die von uns zu erbringenden Vorleistungen Sicherheit in entsprechender Anwendung des § 648a BGB zu verlangen.

§ 3 Zeit und Ort der Lieferung, Betriebsstörungen, Selbstbelieferung, Gefahrübergang

1. Die Lieferzeit bezieht sich auf den Versandtermin ab Werk. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist ist uns eine angemessene Nachfrist zu setzen.

2. Werden wir an der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung gehindert durch höhere Gewalt oder sonstige außergewöhnliche, von uns nicht abwendbare Umstände, z. B. Feuer oder andere Naturgewalten, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, etc. so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

3. Von unserer Leistungspflicht werden wir frei, soweit wir nicht richtig oder nicht rechtzeitig durch einen Zulieferer beliefert werden. Dies gilt nur für den Fall, dass wir bereits bei Vertragsabschluss ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hatten. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

4. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Falls sich die Versendung ohne unser Verschulden verzögert, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

5. Der Ort der Übergabe der Lieferung an den Spediteur ist der Lieferort. Mit der Übergabe ist unsere Lieferverpflichtung erfüllt.

§ 4 Auftragsausführung

1. Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend dem Stand der Technik im Rahmen der material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität, sofern nicht mit dem Besteller spezifizierte Ausführungsmodalitäten vereinbart sind.

2. Qualitätssicherungsvorschriften und Richtlinien des Auftraggebers sind für uns verbindlich, soweit wir dies schriftlich bestätigt haben.

3. Erstmuster gemäß VDA-Richtlinie erstellen wir aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

4. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen oder vergleichbare Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt noch keine Garantie dar. Können wir die vom Besteller geforderten technischen Daten nicht einhalten, so sind wir verpflichtet, im Angebot oder im Erstmusterprotokoll darauf hinzuweisen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen dann nicht.

5. Die Qualitätsüberprüfung des Liefergegenstandes wird ersetzt durch die Prüfung der Prozessparameter, sofern eindeutige Korrelationen gegeben sind und eine Überprüfung der Liefergegenstände selbst bei der Bestellung nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Fertigungsbegleitende Kontrollen beziehen sich auf Prozessparameter.

6. Eine Dokumentationspflicht besteht nur für diejenigen Liefergegenstände, bei denen dies schriftlich vereinbart worden ist.

7. Der Einblick in den Produktionsablauf und die Fertigungs- und Prüfungsunterlagen bedarf der vorherigen Zustimmung unserer Geschäftsführung. Ein solcher Einblick kann nicht in jedem Fall gewährt werden, insbesondere soweit Fertigungsgeheimnisse davon betroffen sind. Die gilt grundsätzlich auch für die Durchführung von QS-Audits.

§ 5 Kosten für spezielle Werkzeuge

1. Soweit für die Durchführung von Aufträgen spezielle Werkzeuge (einschließlich besondere Gestelle, Wärmeträger und andere Anlagen) erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten für Material und Fertigung (anteilige Werkzeugkosten), wenn nicht anders vereinbart, zu Lasten des Bestellers.

2. Die Werkzeuge werden von uns in regelmäßigen Abständen auf Funktionsfähigkeit und Abnutzung überprüft und erforderliche Wartungsarbeiten sofort durchgeführt.

3. Ist der Auftrag beendet, für welchen die speziellen Werkzeuge beschafft bzw. gefertigt worden sind, so sind wir 6 Monate zur Aufbewahrung dieser Werkzeuge verpflichtet, es sei denn, der Besteller verlangt, etwa im Hinblick auf eventuell spätere Folgeaufträge vor Ablauf der Aufbewahrungspflicht, schriftlich die weitere Aufbewahrung. In diesem Fall sind wir berechtigt, die notwendigen Kosten für weitere Aufbewahrung zu berechnen.

4. Das Werkzeug verbleibt auch nach endgültiger Durchführung des Auftrages in unserem Eigentum einschließlich der dazugehörigen Zeichnungen.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

1. Wir übernehmen die Gewähr für fachgerechte Ausführung aller Aufträge.

2. Für Mängel leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Hat die Leistung jedoch die vereinbarte Beschaffenheit oder eignet sie sich zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung oder eignet sie sich für die gewöhnliche Verwendung und weist eine Beschaffenheit auf, die bei der Leistung der gleichen Art üblich ist, so steht dem Besteller Rücktrittsrecht nicht zu.

3. Etwaige Mängel hat der Besteller gemäß § 377 HGB unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der bearbeiteten Teile schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, für dessen Ursache und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

4. Es muss uns Gelegenheit zur Nachprüfung gegeben werden. Dazu muss die genaue Lieferscheinnummer bzw. Betriebsauftragsnummer angegeben werden sowie die beanstandete Stückzahl.

5. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben ein Schadensersatzanspruch nur zu, soweit uns Verschulden zur Last fällt.

6. Werden Schäden an von uns bearbeiteten Teilen erst bei deren Weiterverarbeitung oder Montage bzw. nach deren Zuführung an ihren Bestimmungszweck festgestellt, so trifft den Besteller die Beweislast, dass die Schädigung in unserem Verantwortungsbereich eingetreten ist.

7. Mängel, die auf fehlerhafte und unvollständige Angaben des Bestellers, Abweichungen von den Vorgaben sowie auf fehlerhaftes, z. B. vorkorrodiertes oder falsch verpacktes Grundmaterial bzw. einer der fachgerechten Bearbeitung unzugänglichen Zustand (z. B. Befettung, Rost, Schmutz, Kratzer, Dellen, Wasserstoffeinschlüsse, fehlerhafte Vorbeschichtungen und anderes) des Grundmaterials zurückzuführen sind, fallen nicht unter die Gewährleistung. Die uns überlassene Ware ist grundsätzlich silikon- u. halogenfrei anzuliefern.

8. Bei einer Verletzung von Nebenpflichten haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei uns zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9. Selbst wenn unsere Haftung gegeben ist, leisten wir Ersatz für Bearbeitungsausschuss nur in der Höhe der vom Besteller tatsächlich aufgewandten Kosten für Werkstoff und Arbeitslohn. Für von uns zu vertretende Fehlmengen beschränkt sich der Ersatzanspruch auf höchstens das dreifache unserer Wertschöpfung.

10. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung sowie bei uns zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

11. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 8 Tagen ohne Skonto-Abzug zu bezahlen. Wir behalten uns vor, bei Nichtzahlung und Ablauf der Zahlungsfrist, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu berechnen. Wir behalten uns ferner vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

2. Wir sind berechtigt, für unsere Forderung ausreichende Sicherheit zu verlangen. Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers und Stellung eines Insolvenzantrages über sein Vermögen sind wir berechtigt, alle, auch gestundeten Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen sowie von allen mit dem Besteller laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.

3. Der Besteller kann nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Der Besteller überträgt uns an den von uns zu bearbeitenden Waren das Sicherungseigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis einschließlich etwaiger Rückstände aus einer laufenden oder früheren Vertragsbeziehung. Die Übereignung liegt in der Anlieferung der Ware.

2. Nach Bearbeitung und Ablieferung ist der Besteller zur Weiterverarbeitung der uns zur Sicherheit übereigneten Teile berechtigt. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Ware mit anderen nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Sicherungsware zum Wert der übrigen verarbeiteten bzw. verbundenen Ware zum Wert zum Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. der Verbindung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit darüber, dass der Besteller uns im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. der verbundenen Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Sicherungsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Bei Weiterverkauf der Sicherungsware auf Kredit ist der Besteller verpflichtet, unsere Rechte zu sichern.

4. Seine Forderung aus der Weiterveräußerung von Sicherungsware tritt der Besteller schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen. Bei Zahlungseinstellung, bei einem Scheck- und Wechselprozess erlischt die Einziehungsermächtigung. Diese Vorausabtretung gilt in Höhe des Rechnungswertes der Sicherungsware in gleicher Weise im Falle einer Weiterveräußerung nach Verarbeitung oder Verbindung.

5. Der Besteller hat uns Zugriffe Dritter auf die Sicherungsware oder auf die abgetretene Forderung unverzüglich mitzuteilen.

6. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung Dritter auf die Sicherungsware oder auf die abgetretene Forderung oder zu deren Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

7. Die uns nach dieser Vereinbarung zustehende Sicherheit geben wir auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl insoweit frei, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand aus dem Vertragsverhältnis einschließlich der Zahlungen ist der Firmensitz Erdtebrück.

2. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende gesetzliche Regelung zu ersetzen.